

Schwerathletikverband Rheinland e. V.

Ringen – Gewichtheben – Kraftdreikampf

An die
Mitgliedsvereine im
Schwerathletikverband Rheinland

Dem Vorstandsvorstand
zur Kenntnisnahme

Uhler, 14. Februar 2008

Satzungsänderungsanträge für den Verbandstag 2008

Liebe Sportfreunde,

im Sommer ist unser nächster Verbandstag, auf dem der Vorstand neu gewählt wird, auf dem es aber auch um **Satzungsänderungen** gehen wird, über die ich Euch schon jetzt informieren möchte, damit genügend Zeit für die Beratungen im Vorfeld des Verbandstages besteht.

Ein Punkt betrifft die **Kreise innerhalb des Schwerathletikverbandes Rheinland**. Laut Satzung ist der Schwerathletikverband Rheinland in Kreise aufgeteilt, über deren Anzahl und Gebiet der Vorstand entscheidet (§ 5 Verbandssatzung). Seit der Gründung des Schwerathletikverbandes Rheinland besteht unser Verband aus den vier Kreisen Koblenz-Westerwald, Birkenfeld, Bad Kreuznach und Trier. In den vergangenen Jahren ist die Arbeit in diesen Kreisen weitgehend eingeschlafen, ein Kreisvorsitz ist seit vielen Jahren vakant. Bereits vor zwei Jahren wurde vom Verband ein Diskussionspapier veröffentlicht, in dem die Frage nach der Zukunft der Kreise aufgeworfen wurde (das Papier findet sich auf unserer Homepage), der Vorstand hat auf seiner jüngsten Sitzung einstimmig beschlossen, auf dem Verbandstag 2008 den Antrag zu stellen, die **Kreise abzuschaffen**.

Der **Antrag** sieht folgendermaßen aus:

Der Verbandstag möge beschließen:

Die bestehenden vier Kreise im Schwerathletikverband Rheinland werden aufgelöst. Aus den bisherigen Kreisen wird weiterhin jeweils ein Beisitzer in den Vorstand gewählt. Bestehende Vermögen fallen anteilmäßig an die jeweiligen Mitgliedsvereine der Kreise. Die Verwendung der Gelder sind dem geschäftsführenden Vorstand nachzuweisen.

Die Satzung ist daher wie folgt zu ändern:

In § 5 (Verbandsgebiet) wird der letzte Satz gestrichen.

In § 11 (Verbandsvorstand) wird der letzte Satz gestrichen.

In § 11 wird neu eingefügt: „Die 4 Beisitzer im Verbandsvorstand kommen aus den Regionen Koblenz-Westerwald, Trier, Birkenfeld und Bad Kreuznach.“

In § 13 (Zuständigkeit) ist in Punkt c im 2. Absatz „Kreise“ zu streichen.

In § 15 (Wahlen) ist im 1. Satz „Kreisvorstände“ und „Kreise“ zu streichen.

Der § 17 (Kreistage) wird ersatzlos gestrichen.

Eine **zweite Satzungsänderung**, die zum Verbandstag von der Präsidentin, derzeit zugleich Frauenreferentin, sowie dem Vizepräsidenten Ringen eingebracht wird, regelt die **Zusammensetzung des Sportausschusses Ringen**, wie es in § 12 unserer Verbandssatzung festgelegt ist. Da in den vergangenen Jahren das Frauenringen eine immer größer werdende Rolle spielt und bei den Deutschen Meisterschaften von der weiblichen Jugend viele Punkte in der Verbandswertung des DRB, die für die Zuweisung der Fördermittel des LSB maßgeblich sind, gewonnen werden, halten wir es für sinnvoll, dass auch die **Frauenreferentin gebornes Mitglied** des Sportausschusses Ringen ist. Gleichzeitig sollte die Regelung für einen Aktivenvertreter genauer festgelegt werden.

Der **Vorschlag zur Satzungsänderung** lautet daher wie folgt:

Der Verbandstag möge beschließen:

Die Satzung des Schwerathletikverbandes Rheinland wird im § 12 (Zusammensetzung der Ausschüsse) im ersten Punkt wie folgt geändert:

*Der Sportausschuss Ringen setzt sich zusammen aus dem Sportreferenten als Vorsitzendem, dem Jugendreferenten als stellvertretender Vorsitzender, **der Frauenreferentin** sowie drei Beisitzern. Ein Aktivenvertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, ebenso die Landestrainer. Über den Aktivenvertreter entscheiden die Kadersportler des Verbandes. Zu den Sitzungen ist der Präsident/die Präsidentin einzuladen.*

Die Anträge zur Satzungsänderung werden mit der Einladung zum Verbandstag nochmals verschickt. Es wäre schön, wenn aber bereits im Vorfeld des Verbandstages, dessen Termin noch nicht feststeht, die Vereine über die vorgeschlagenen Änderungen bereits beraten würden. Da es sich um eine Satzungsänderung handelt, ist dafür **auf dem Verbandstag eine qualifizierte Mehrheit** von zwei Drittel der auf dem Verbandstag erschienenen stimmberechtigten Vereinsvertreter erforderlich (§ 20 der Verbandssatzung).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dieter Junker
Vizepräsident Ringen und Pressereferent